

VK max 1.050 m²

Maximal zulässige Verkaufsfläche

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO

GH 7,0 m

Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1)

GRZ 0.8

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

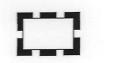
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ein/- und Ausfahrtsbereich (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)

Sonstige Planzeichen



Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gebäude mit Hausnummer

III. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Vorhaben: Lebensmitteldiscounter (§ 12 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 - 3 BauGB)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist folgende Nutzung zulässig:

- Großflächiger Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung (Lebensmitteldiscounter) mit einer Verkaufsfläche (VK) von max. 1.050 m².

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Dachvorderkante aufweisen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO gilt als oberer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen der oberste Dachabschluss einschließlich Attika. Bezugspunkt für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche der Korbacher Straße (Straßenachse), gemessen auf der Höhe der Mitte der straßenseitigen Fassade des Gebäudes. Die festgesetzte maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen darf durch erforderliche technische Einrichtungen und Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn diese Einrichtungen einen Abstand von 1,0 m von der jeweiligen

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 3.1 Die festgesetzte abweichende Bauweise ist wie folgt definiert: Die Bebauung ist in offener Bauweise zu errichten und darf eine Länge von 50 m überschreiten.
- 3.2 Innerhalb des Vorhabengebiets sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Stellplätze
- Verkehrliche Belange (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zu- und Abfahrten zum Vorhaben sind nur an den festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereichen zulässig.

- 5. Grünordnerische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 5.1 Begrünung von oberirdischen Stellplätzen

Im Plangebiet ist je 5 Stellplätze ein heimischer Laubbaum (Baum 2. Ordnung, Hochstamm mit 16 -18 cm Stammumfang) zu pflanzen. Bestehende Einzelbäume, die erhalten werden, können auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

5.2 Begrünung der Freiflächen

Zwischen der festgesetzten Fläche für Stellplatzanlagen und der nördlichen Grenze des Plangebietes ist unter Einbeziehung des vorhandenen Gehölz- und Baumbestandes eine Baumhecke zu entwickeln. Der vorhandene Gehölz- und Baumbestand ist durch eine Anpflanzung mit heimischen Laubbäumen in Kombination mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen zu ergänzen. Entlang der östlichen und südlichen Grenze sind die Flächen bis zur Stellplatzanlage bzw. bis zur festgesetzten Baugrenze mit heimischen Einzelgehölzen und Gehölzgruppen zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Flächen zwischen der festgesetzten Fläche für Stellplätze und der westlichen Grenze des Plangebietes sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und in die Pflanzung einzubinden.

- 5.3 Weitere Details zum Pflanzschema, zum Zeitpunkt der Durchführung der Pflanzmaßnahmen und zu geeigneten Baum- und Straucharten sind dem Umweltbericht zu entnehmen.
- Gestalterische Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung

Für Werbeanlagen gelten die folgenden Regelungen:

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO)

- Bewegliche (laufende) Lichtwerbung sowie Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkreklame) ist unzulässig

- Die Oberkante von Werbeanlagen darf die Oberkante Attika des Gebäudes nicht überragen.

IV. Hinweise

Bodendenkmäler

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. § 19 und § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

Bodenschutz

Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dez. 31.5 "Altlasten, Bodenschutz" des Regierungspräsidiums Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel unverzüglich zu informieren.

Durchführung der Pflanzmaßnahmen

Vegetationstechnisch durchzuführende Maßnahmen haben entsprechend der DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 18917 (Rasen- und Saatarbeiten), DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen) zu erfolgen.

Niederschlagswasser / Brauchwasser

Bei der Behandlung von Niederschlagswasser und zur Bemessung von Rückhaltungen wird auf das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 bzw. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 117 sowie bezüglich einer Versickerung auf das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen. Für die Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist bei der Oberen Wasserbehörde beim Regierungs-

präsidium Kassel zu stellen. Planung und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sind vorher mit der Wasserbehörde abzustimmen. Für die Verwendung des Oberflächenwassers als Brauchwasser sowie für den Einbau von

Zisternen ist bei der Stadt Bad Arolsen eine Genehmigung einzuholen.

Stellplatz- und Ablösesatzung

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze richten sich nach der "Satzung der Stadt Bad Arolsen über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge" -Stellplatz- und Ablösesatzung - in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 29.09.2021

- Vorhaben- und Erschließungsplan vom 29.09.2021

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Planverfasser im Auftrag der Stadt Bad Arolsen:

atelier stadt & haus

Stadt Bad Arolsen

Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Verantwortlich für den Inhalt:

Verfahrensvermerke

Aufstellung § 2 Abs. 1 BauGB

gleichen Zeitraum.

erfolgte am 28.05.2021.

beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss zur Satzung § 10 Abs. 1 BauGB

Bad Arolsen, den OS. 12, 2021

Rechtsgrundlagen

Öffentliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB

(BGBI. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Hünighäuser Weg / Korbacher

Straße" der Stadt Bad Arolsen aufzustellen, wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Bad

Arolsen in der Sitzung am 16.05.2019 gefasst. Gleichzeitig wurde auch die frühzeitige

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt

Bad Arolsen erfolgte am in der Zeit vom 08.03.2021 bis zum 09.04.2021. Die Unterrichtung der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 11.03.2021 im

Der Beschluss, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Hünighäuser Weg / Korbacher

Straße" der Stadt Bad Arolsen öffentlich auszulegen, wurde durch die Stadtverordneten-

versammlung Bad Arolsen in der Sitzung am 20.05.2021 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Bad Arolsen nebst zugehöriger

Die Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Bad Arolsen wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Bad Arolsen am 18.11.2021 einschließlich Begründung als Satzung

Die ortsübliche Bekanntmachung des abschließenden Beschlusses erfolgte am 15.12.2021

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S.

(Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember

1990 (BGBI. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

4. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBI.

5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBI. I S. 142), in

3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

I S. 198), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Begründung wurde in der Zeit vom 07.06.2021 bis zum 09.07.2021 öffentlich ausgelegt.

BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.06.2021 im gleichen Zeitraum.



BAD AROLSEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Hünighäuser Weg/Korbacher Straße"

Gemarkung Bad Arolsen Flur 7

Stand: 29.09.2021

Maßstab 1:500